

Vorabstellnahme – BP 02-14/2

In der Kürze der Zeit können aus Sicht des Immissionsschutzes folgende Anmerkungen getroffen werden:

Aus Sicht des Immissionsschutzes gibt es grundsätzlich keine Versagungsgründe für das Planvorhaben. Im Süden des Planvorhabens liegt die Grieserwiese und Schwedenwiese, die aufgrund zahlreicher Veranstaltungen immer wieder mal zu Beschwerdefällen führt. Die Schaffung neuer und zusätzlicher Immissionsorte kann die Sachlage weiter verschärfen. Die Lärmeinwirkungen der Dult wurden im Jahr 2012 beurteilt. In diesem Zusammenhang hat man Maßnahmen (z.B. Einsatz von Limitern, maximaler Innenpegel, etc.) ermittelt, die zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich sind. In der weiteren Bearbeitung wird die Umsetzung der ermittelten Maßnahmen bei der Dult vorausgesetzt, um bei der Errichtung neuer Immissionsorte kein Konfliktpotential zu schaffen.

Es sollten zusätzlich in der weiteren Planung folgende Punkte beachtet werden:

- Beim Planvorhaben ist eine Tiefgarage geplant. Bei der natürlichen Belüftung einer Tiefgarage ist ein 2,50 m Mindestabstand von den Lüftungsöffnungen zu den schutzbedürftigen Immissionsorten zu gewährleisten. Aus den Planunterlagen ist ersichtlich, dass die komplette Freifläche als „Freifläche/Spielfläche“ für den Kindergarten genutzt werden soll. Aus diesem Grund wird dieser geforderte Mindestabstand kaum realisierbar sein. Das sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
- Zur Beurteilung der möglichen Verkehrslärmeinwirkungen wurden unsererseits Prognoseberechnungen durchgeführt und zusätzlich als Erkenntnisquelle die zum Bebauungsplan 09-49-2 „Zwischen Innerer Münchner Straße und Wittstraße – an der Fußwegverbindung“ vorhandene schalltechnische Untersuchung herangezogen. In diesem Gutachten ist ersichtlich, dass im Bereich des Planvorhabens die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet, sowie die höherliegenden Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV überschritten werden. In einigen Teilbereichen werden sogar die Orientierungswerte und Grenzwerte für ein Mischgebiet überschritten. Aus diesem Grund werden beim Planvorhaben Schallschutzmaßnahmen in Form von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen und/oder (Teil-)Einhausungen der Freibereiche (z.B. Balkone) erforderlich sein. Die genauen Maßnahmen müssen dann im weiteren Verlauf ermittelt werden. Das kann auch durch eine schalltechnische Untersuchung erfolgen.

Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz

- Sachgebiet Umweltschutz-

27.06.2024, Katharina Bukenberger-Woclaw